



EIT.nordwest
für die Elektrobranche

Statuten

Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Organisation des Verbands	6
IV. GEFAK-Versammlung	7
V. Vorstand	7
VI. Sekretariat	9
VII. Rechnungsrevisoren	9
VIII. Externe Kontrolle	9
IX. Finanzen	9
X. Streitfälle	10
XI. Statutenrevision	10
XII. Auflösung	10
XIII. Schlussbestimmungen	10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **EIT.nordwest** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verband ist als Sektion EIT.swiss angeschlossen. Ein Beitritt zu weiteren Organisationen wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil seines Sekretariates.

Art. 4 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderungen der ideellen und wirtschaftlichen Berufsinteressen seiner Mitglieder. Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Erhaltung und Förderung einer qualitätsbewussten, unabhängigen Elektrobranche; diese umfasst folgende Fachbereiche: Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidgenössischer Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidgenössischer Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik
- b) Unterstützung der Bestrebungen und Einrichtungen von EIT.swiss
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden zur Wahrung gemeinsamer Interessen

- d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen der Berufe sowie die Ausbildung der Lernenden
- e) Schaffung marktwirtschaftlicher Grundlagen für das Submissions- und Kalkulationswesen und die damit verbundene Herbeiführung eines loyalen und fairen Leistungswettbewerbes unter den Mitgliedern
- f) Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Lieferanten, Auftraggebern und anderen Institutionen
- g) gemeinsame Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 357b OR
- h) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- i) Förderung von geeigneten, berufsbezogenen Umweltschutzmassnahmen
- j) Ausstellen von Baugarantien

Zur Abwicklung von gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Sozialleistungen kann der Verband eigene Sozialinstitutionen errichten oder sich bestehenden Institutionen anschliessen.

Art. 5 Zweckerfüllung

Zur Erfüllung der Verbandszwecke haben die Verbandsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Sie können hierfür Kommissionen einsetzen und Reglemente erlassen. Reglemente bedürfen der Genehmigung von $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle Publikationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch schriftliche Mitteilung auf Papier oder Mitteilung in elektronischer Form.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Arten

Der Verband besteht aus Aktiv-, Partner-, Einzel-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Wahrung seiner Berufsinteressen.

Art. 7 Aktivmitglied

Aktivmitglied von EIT.nordwest kann jeder Betrieb werden, der in der Nordwest-Schweiz seinen Firmensitz oder Zweigniederlassung hat und in der Elektrobranche tätig ist. Die Firma muss zudem im Handelsregister eingetragen sein und einen guten Ruf geniessen. Das Aktivmitglied anerkennt nebst den Statuten von EIT.nordwest und EIT.swiss den jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag. Mit der Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss.

Art. 8 Partnermitgliedschaft

Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Elektrobranche verbunden sind und im Sektionsgebiet ihren Sitz haben, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden. Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 9 Persönliche Mitgliedschaft

9.1 Einzelmitglied

Personen, die sich im Verband oder in der Berufsbildung besondere Verdienste erworben haben, können auf eigenen Antrag als Einzelmitglieder in den EIT.nordwest aufgenommen werden. Der Antrag hat an den Vorstand zu erfolgen.

9.2 Freimitglied

Personen, die Aktivmitglieder waren können zu Freimitgliedern ernannt werden.

Einzelpersonen, die sich für die Verbandsbelange engagiert haben, können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

9.3 Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich durch herausragende Leistungen für EIT.swiss, EIT.nordwest oder die Elektrobranche ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Personen mit einer persönlichen Mitgliedschaft haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 10 Ernennung

Ehren- und Freimitglieder können nur von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Der Status der Ehren- und Freimitgliedschaft kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

Art. 11 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Partner-, Frei- und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimm- resp. Wahlrecht.

Die Generalversammlung beschliesst – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem absoluten Mehr.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn es vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Die Stimmabgabe bei Ausschlüssen oder der Auflösung erfolgt geheim.

Art. 12 Beitritt

Firmen oder Personen, die EIT.nordwest als Mitglied beizutreten wünschen, haben an das Sekretariat zu Handen des Vorstandes ein schriftliches Aufnahmebegehr zu stellen. Der Vorstand klärt die Voraussetzungen der Aufnahme ab.

Art. 13 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen. Der Abstimmungsentscheid ist endgültig. Der Vorstand teilt die Aufnahme seinen Mitgliedern mit und informiert EIT.swiss schriftlich über die Aufnahme.

Art. 14 Pflichten

Durch die Aufnahme in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente
- zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Verbandsorgane
- zur fristgemässen Bezahlung der Verbandsbeiträge
- zur Wahrung der Berufs- und Verbandsinteressen

Jedes Mitglied unterstützt die Organe von EIT.nordwest und EIT.swiss bei der Durchführung der Verbandszwecke.

Mitglieder des EIT.nordwest haben grundsätzlich die Möglichkeit, der Familienausgleichskasse GEFAK beizutreten.

Art. 15 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche und eingeschriebene Austrittsschreiben ist bis

30. Juni an den EIT.nordwest zu richten. Austritte werden von der Geschäftsstelle des EIT.nordwest der Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Austritt aus dem EIT.nordwest ist automatisch der Austritt aus dem EIT.swiss verbunden.

Der Austritt von Partnermitgliedern und Einzelmitglieder kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten an EIT.nordwest zu richten.

Art. 16 Verlust der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister oder Ausschluss.

Art. 17 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zu widerhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Verband ausgesprochen werden.

Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft EIT.nordwest zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses ist der EIT.nordwest resp. EIT.swiss anzuhören.

Art. 18 Folgen

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte. Für seine Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden, bleibt es weiterhin haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von EIT.nordwest haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

III. Organisation des Verbands

Art. 20 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- GEFAK-Versammlung
- Vorstand
- Revisionsstellen

Art. 21 Generalversammlung

Funktion und Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird durch die Präsidentin oder Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.

Die ordentliche Generalversammlung sowie die Herbstversammlung finden jährlich auf Beschluss des Vorstands

statt. Die Herbstversammlung gilt als ausserordentliche Generalversammlung. Zudem finden weitere ausserordentliche Generalversammlungen auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorstands statt.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung/Herbstversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Mitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen:

- Begrüssung und Appell der Mitglieder
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten
- Jahresberichte weiterer Vorstandsmitglieder
- Mutationen
- Jahresrechnungen (Verbandskasse, ÜK-Kasse, weitere Kassen)
- Revisorenberichte
- Wahl der Tagespräsidentin oder Tagespräsidenten und Decharge-Erteilung
- Wahl der Präsidentin oder Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und des Sekretärs

- Wahl der Revisoren, eines Ersatzrevisors und der externen Kontrollstelle
- Wahl der Delegierten in die Paritätische Kommission
- Genehmigung der Statuten und Reglemente
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden oder Rekursen
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Budget
- Auflösung oder Fusion des Verbands

V. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Bestellung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Zudem nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, welcher nicht dem Vorstand angehört an den Sitzungen teil.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 24 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt maximal zwölf Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt maximal neun Jahre. Wer zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wurde, darf maximal 18 Jahre dem Vorstand angehören. Mit Austritt aus dem aktiven Berufsleben scheiden die Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident auf die nächste Generalversammlung aus dem Vorstand und ihrem Amt aus.

In den Vorstand ist wählbar, wer eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied hat.

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Amtsdauer von der GV verlängert werden.

Art. 25 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Geschäftsstelle so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal im Jahr.

Art. 26 Befugnisse

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbands verantwortlich. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Branche und der Verbandsmitglieder zu verfolgen.

Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbands. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die Leitung und Vertretung des Verbandes
- b) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens
- d) Einberufung der Versammlungen
- e) Erledigung der laufenden Geschäfte
- f) Aufstellung der Reglemente und des Budgets

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an eine Geschäftsstelle, Kommissionen oder Fachgremien übertragen.

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient. Die Ausgabenkompetenz wird jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt. Die vom Vorstand erlassenen Reglemente sind durch die Versammlungen zu genehmigen.

Art. 27 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Es gilt das relative Mehr.

Art. 28 Organisation

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie respektive er ist für das Protokoll verantwortlich.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.

Art. 30 Vergütung und Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und Vertreter des Verbandes, die an Besprechungen und Verhandlungen für den Verband tätig sein müssen, haben Anspruch auf eine Vergütung der Spesen sowie

einer Entschädigung, deren Höhe durch das Entschädigungsreglement festgelegt wird.

VI. Sekretariat

Art. 31 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband ein ständiges Sekretariat. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Geschäftsbewältigung und die Rechnung verantwortlich und handelt gemäss den vom Vorstand erstellten Weisungen und Richtlinien. Der Vorstand kann für die Sekretariatsführung ein besonderes Reglement erlassen.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 32 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der Amtältere zurückzutreten hat. Sie prüfen die Jahresrechnungen und erstatten der GV schriftlich Bericht unter Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

VIII. Externe Kontrollstelle

Art. 33 Kontrollstelle

Die externe Kontrollstelle wird zusammen mit den Revisoren von der GV gewählt. Sie prüft zusammen mit den Revisoren die Jahresrechnungen.

Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar.

IX. Finanzen

Art. 34 Einnahmen

Die Ausgaben des Verbands werden durch die Mitgliederbeiträge (Eintrittsgeld und Jahresbeitrag) sowie Erträgen aus Dienstleistungen und Vermögen gedeckt.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-/UVG-Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.

Die Jahresbeiträge für Partnermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Vermögenserträgen
- d) Diversen Einnahmen

Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge werden durch die GV festgelegt. Der Vorstand erlässt für die Ein- und Ausgaben ein Finanzreglement.

Art. 35 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

X. Streitfälle

Art. 36 Zuständigkeit und Verfahren

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für Bestellung und Verfahren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

XI. Statutenrevision

Art. 37 Zuständigkeit und Verfahren

Änderungen der Statuten können von der GV oder a.o. GV beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Der Vorstand legt sie der Einladung zur GV bei.

XII. Auflösung

Art. 38 Zuständigkeit und Verfahren

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer a.o. GV mit nur diesem Traktandum erfolgen, sofern gemäss ZGB oder dreiviertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch einer von der auflösenden GV zu bestimmenden Treuhandstelle übereignet, damit es einem neuen Verband mit gleichen Zielen zu Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, verfällt das Vermögen gemäss einem von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Modus.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Diese Statuten ersetzen jene vom 08. November 2021 (EIT.basel) und jene vom 15. Mai 2020 (EIT.basel). Sie treten mit ihrer Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 16. Mai 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Besitzstand bleibt gewährleistet. Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

Pratteln, 16. Mai 2025

Der Präsident:
Sig. Tobias Schäfer

Der Co-Geschäftsführer:
Sig. Martin Moos

Der Co-Geschäftsführer:
Sig. Roger Graf

